

AZ 32.40 Nr. 7/5.4

An die  
Evang. Dekanatämter

---

### **Verwaltung von Pfarr- und Dekanatsarchiven durch das Landeskirchliche Archiv**

Das Landeskirchliche Archiv hat die Aufgabe, das kulturelle Erbe der Evang. Landeskirche in Württemberg zu sichern und zugänglich zu machen. Es ist bestrebt, materiellen Schaden von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden abzuwenden und zur Entlastung der Pfarrerrinnen und Pfarrer beizutragen.

Zu diesem Zweck soll es den Dekanat- und Pfarrämtern ermöglicht werden, ihre Archive durch das Landeskirchliche Archiv zentral verwahren und verwalten zu lassen. Voraussetzung für die Übernahme der Verwaltung durch das Landeskirchliche Archiv ist ein Beschluß des Kirchenbezirksausschusses bzw. des Kirchengemeinderates. Der Beschluß kann jederzeit widerrufen werden mit der Folge, daß das Archiv wieder an den Herkunftsort zurückgegeben wird.

Wo von der Möglichkeit einer zentralen Verwahrung und Verwaltung Gebrauch gemacht wird, sichtet das Landeskirchliche Archiv gemäß der Archivordnung die ihm angebotenen Unterlagen auf Archivwürdigkeit, bestimmt entsprechend dem Datum der Antragstellung und dem historischen Wert des ihm angebotenen Archivs den Zeitpunkt der Überführung in das Landeskirchliche Archiv und übernimmt die Kosten für den Transport. Die Verwaltung erfolgt im Auftrag des Kirchenbezirks bzw. der Kirchengemeinde; Eigentumsrechte bleiben unangetastet.

Die Verwaltung durch das Landeskirchliche Archiv betrifft sämtliche bis 1966 in den Dekanaten und Pfarrämtern angefallenen Unterlagen (Schriftgut und sonstige Informationsträger, Karten, Pläne, Bilder und Tonträger sowie maschinenlesbar gespeicherte Informationen und Programme) mit Ausnahme der Kirchenbücher. Diese sollten, sofern die Kirchengemeinde die Übernahme nicht ausdrücklich wünscht oder die Unterbringung vor Ort dem entgegensteht, aus praktischen Gründen bei den Kirchengemeinden verbleiben. Von der Übernahme ausgeschlossen sind ferner alle Unterlagen (auch vor 1966), die zur Erfüllung der laufenden Aufgaben der kirchlichen Verwaltung noch benötigt werden.

Das Landeskirchliche Archiv wird das ihm übergebene Schriftgut entsprechend den Bestimmungen der Archivordnung verwalten. Es wird die ihm übergebenen Unterlagen, sobald sich Zeit findet, ordnen, und ein Verzeichnis darüber erstellen. Von diesem werden den Kirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden drei Exemplare überlassen. Das Landeskirchliche Archiv trägt dafür Sorge, daß dienstlich benötigte Unterlagen den Eigentümern auf schriftliche Anforderung kostenlos zur Einsichtnahme vor Ort überlassen werden, solange sie dort benötigt werden. Es berät bei historischen Ausstellungen und gewährleistet die Benutzung durch Dritte entsprechend der Archivordnung.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Archivordnung sind die Dekanat- und Pfarrämter auch dann verpflichtet, wenn sie ihre Archive weiterhin vor Ort verwalten wollen.

Dr. Daur  
Oberkirchenrat

**Anlagen**  
Mehrfertigungen für die Pfarrämter